

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 und der Geflügelpest-Verordnung vom 08.05.2013 in den derzeit gültigen Fassungen: Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest im Stadtgebiet Schweinfurt**

Die Stadt Schweinfurt erlässt zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Tierhalter, die Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung im Stadtgebiet Schweinfurt halten, haben das Geflügel aufzustallen.
- II. Die Aufstallung des Geflügels erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
- III. Alle Geflügelhalter in der Stadt, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich bei der Stadt Schweinfurt und dem Staatlichen Veterinäramt im Landratsamt Schweinfurt anzuzeigen.
- IV. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I bis III dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur Allgemeinverfügung:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1 (Bürgerservice), 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann dort während der üblichen Dienstzeiten bis zum 23.12.2016 eingesehen werden.

Schweinfurt, den 21.11.2016

STADT SCHWEINFURT

gez. von Lackum

Jan von Lackum  
Berufsmäßiger Stadtrat